

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg (DPO)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg hat der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg für den Studiengang Betriebswirtschaft folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
§ 5	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
§ 6	Freiversuch für Diplomprüfung
§ 7	Diplomarbeit und Kolloquium
§ 8	Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
§ 9	Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Brandenburg. Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung ist die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt (FH)" oder "Diplom-Betriebswirtin (FH)".

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt; darin enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) nach Maßgabe der Praktikumsordnung von 20 Wochen in der Regel im vierten Semester; im achten Semester ist ein Prüfungssemester vorgesehen, das in der Regel zur Anfertigung der Diplomarbeit dient.
3. Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Student die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Folgende Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen regeln Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung (vgl. auch Anlage 1):

Prüfungsfach	Prüfungsleistung
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
c) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
d) Buchhaltung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
e) Externes Rechnungswesen	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen

f) Internes Rechnungswesen	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
h) Volkswirtschaftslehre I	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
i) Volkswirtschaftslehre II	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
j) Volkswirtschaftslehre III	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
k) Wirtschaftsrecht	Klausur (180 Min.)
l) Statistik I	Klausur (60 Min.)
m) Statistik II	Klausur (90 Min.)
n) Mathematik (Analysis)	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
o) Mathematik (Lineare Algebra)	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
p) Datenverarbeitung/ Wirtschaftsinformatik	1. und 2. Sem.: Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Labor/Übung oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen; 3. Sem.: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Labor / Übung oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
q) Wirtschaftseng- lisch	1. und 2. Sem.: Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Labor/Übung oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen; 3. Sem.: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Labor / Übung oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Den Zeitraum zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen regelt die Rahmenprüfungsordnung.

(3) Schließt der Studierende das Grundstudium nicht bis zum Ende des dritten Studienjahres ab, hat er sich einer Pflichtberatung gemäß § 12 Abs. 1 BbgHG zu unterziehen. Die Pflichtberatung wird in jedem Semester von Dozenten des Studiengangs Betriebswirtschaft durchgeführt. Im Rahmen der Pflichtberatung wird mit dem Studierenden ein individueller Zeitplan vereinbart, der die Termine der noch ausstehenden Prüfungen verbindlich festschreibt. Kann im Rahmen der Pflichtberatung keine Einigung über den Zeitplan erzielt werden, entscheidet der Prüfungsausschuß. Nichteinhaltung des Zeitplanes führt zu einem automatischen Nichtbestehen aller noch ausstehenden Prüfungen.

(4) Die Fachnoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus der in Anlage 1 aufgeführten "Gewichtung für Fachnote".

§ 5

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind die Prüfungsfächer gemäß § 5 (2,3) und eine Diplomarbeit gemäß § 7.

(2) Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind:

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	4 Zeitstunden
Volkswirtschaftslehre	Klausur oder Projektdokumentation	4 Zeitstunden mindestens 4 Zeitstunden
Vertiefungsfach I	Klausur	4 Zeitstunden*
Vertiefungsfach II	Klausur	4 Zeitstunden*
Wahlpflichtfach	Hausarbeit/Projektdokumentation mit Referat oder Klausur (90 Mi-	mindestens 4 Zeitstunden

nuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)**

* Aufteilung auf max. 3 Prüfungstermine ist zulässig.

** Sonstige Leistungsnachweise sind in Ausnahmefällen nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuß vom Fachbereich Wirtschaft möglich.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Sie müssen im jeweils folgenden Semester wiederholt werden.

(3) In folgenden Fächern sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen; sie sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im jeweiligen Fach (vgl. hierzu auch die Aufteilungsmöglichkeiten aufgrund der im Anhang 2 aufgeführten Prüfungstabelle):

Studienfach	Prüfungsvorleistung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1 Hausarbeit mit Referat oder Referat mit Klausur (90 min.) oder 1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Projektaufgabe*
Volkswirtschaftslehre	1 Hausarbeit mit Referat oder Referat mit Klausur (90 min.) oder 1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Projektaufgabe*
Vertiefungsfach I	Mindestens 1 Prüfungsvorleistung und maximal 3 Prüfungsvorleistungen aus folgendem Katalog: Hausarbeit/Projektdokumentation mit Referat oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)**
Vertiefungsfach II	Mindestens 1 Prüfungsvorleistung und maximal 3 Prüfungsvorleistungen aus folgendem Katalog: Hausarbeit/Projektdokumentation mit Referat oder 1 Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)**
Wahlpflichtfach	Mindestens 1 Prüfungsvorleistung und maximal 3 Prüfungsvorleistungen aus folgendem Katalog: Hausarbeit/Projektdokumentation mit Referat oder 1 Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)**

Praxissemester erfolgreiche Teilnahme; nachzuweisen mittels Testat durch den Praktikumsbetreuer
* alternativ nach Wahl des prüfungsbefugten Lehrenden
** alternativ nach Wahl des prüfungsbefugten Lehrenden; der prüfungsbefugte Lehrende bestimmt sowohl die Form als auch die Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Aus den vorgenannten Fächern hat der Student als weitere Prüfungsvorleistung die erfolgreiche Teilnahme an zwei Projekten nachzuweisen. Projekte aus den Vertiefungsfächern I/II werden hierauf angerechnet.

(4) Die Fachnoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus der in Anlage 2 aufgeführten Prüfungstabelle.

(5) Die Fachprüfungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sollen am Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Die Fachprüfungen in den Vertiefungsfächern I und II sowie dem Wahlpflichtfach sollen am Ende des 7. Semesters abgelegt werden.

§ 6

Freiversuch für Diplomprüfung

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 5 (2) gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in § 5 (5) vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im darauffolgenden Prüfungszeitraum einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7

Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Gemäß § 20 RPO ist eine Diplomarbeit anzufertigen sowie das Kolloquium zur Diplomarbeit (§ 24 RPO) durchzuführen.

(2) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Note} = \frac{\text{Note 1. Gutachten} + \text{Note 2. Gutachten}}{2} \times 0,7$$

+ [Note Kolloquium] x 0,3 = Note Diplomarbeit

(3) Wird eine Diplomarbeit nicht bestanden, kann einmalig eine neue Diplomarbeit angefertigt werden. Der Beginn der neuen Diplomarbeit liegt spätestens drei Monate nach Vorlage der Note zur ersten Diplomarbeit.

(4) Der Studierende sucht sich einen Hochschullehrer/Dozenten zur Betreuung einer Diplomarbeit aus. Sofern der Erstgutachter nicht aus der Gruppe der Hochschullehrer kommt, muß der Zweitgutachter aus der Gruppe der Hochschullehrer kommen.

§ 8

Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird entsprechend der Spalte "Gewichtung für Gesamtnote der Diplomvorprüfung" in Anlage 1 als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen aus § 4 (1) gebildet. Die Noten der Prüfungsfächer sind im Zeugnis über die Diplomvorprüfung in Worten und als Zahlenwert mit einer Dezimalstelle auszuweisen. Die Gesamtnote wird in Worten angegeben.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Fachnoten sowie der Note der Diplomarbeit gem. Anlage 2 ermittelt. Im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung werden die Fachnoten sowohl in Worten als auch als Zahlenwert mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Die Gesamtnote wird in Worten und als Zahlenwert mit einer Dezimalstelle angegeben. Im übrigen gelten die Rundungsvorschriften gem. § 13 Abs. 2 RPO.

(3) Wiederholungsprüfungen finden während des darauffolgenden Semesters statt. Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen sollen spätestens bis zur Anmeldung des Hauptprüfungszeitraums vorliegen.

§ 9

Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)

Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt nach § 3 RPO sowie nach Maßgabe der für den Studiengang geltenden Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxissemester). Das Praxissemester kann auch dann absolviert werden, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erbracht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FHB in Kraft.

Der Präsident
der Fachhochschule Brandenburg

Die Diplomprüfungsordnung wurde vom Präsidenten am 12.06.2002 genehmigt und dem MWFK angezeigt.